



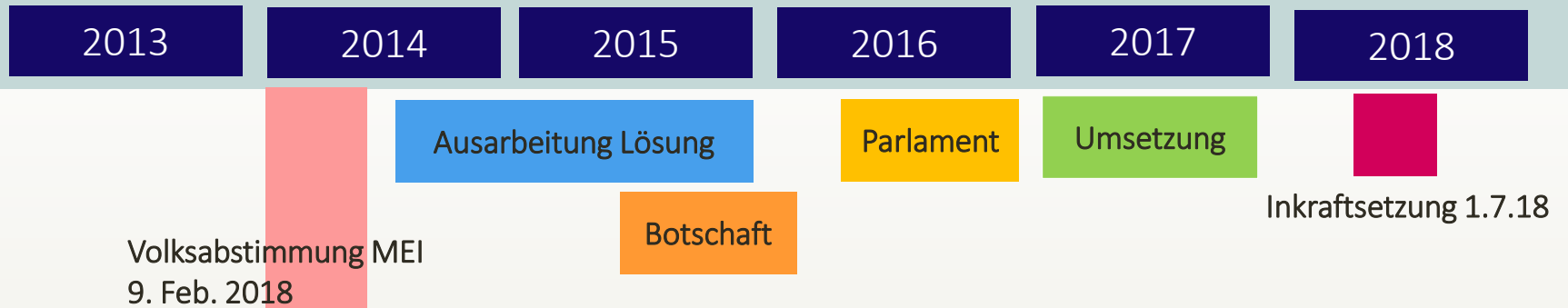
Überblick

Änderungen des Ausländergesetzes vom 16.12.2016:

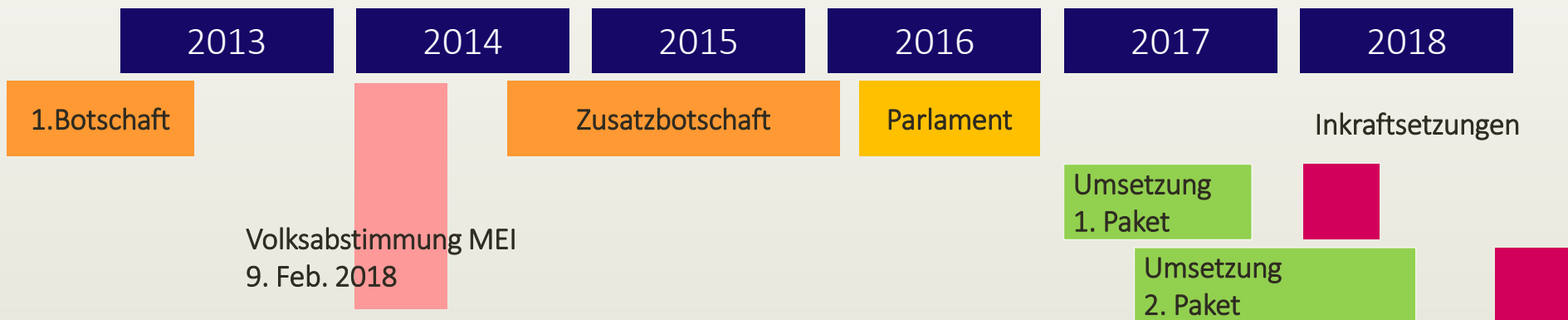
- Umsetzung 121a BV
- Integrationsvorlage (AIG)



I. Umsetzung Art. 121a BV «Masseneinwanderungsinitiative»



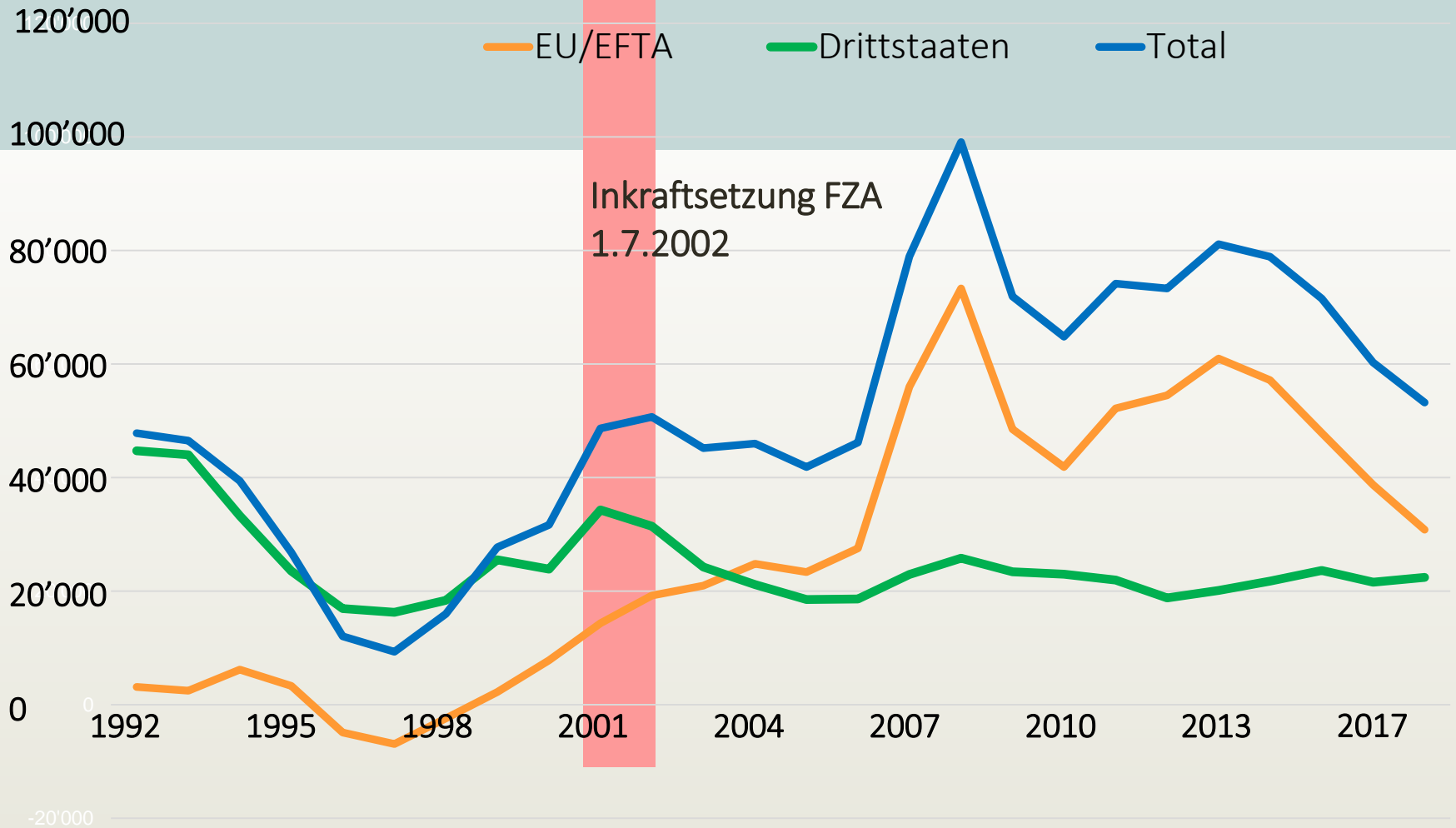
II. Integrationsvorlage (AIG)





Wanderungssaldo der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung 1992 – 2017 (Aufenthalt > 1 Jahr)







I. Art. 121a BV

Wichtigste Gesetzesänderungen

- Stellenmeldepflicht bei Berufsgruppen mit einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit, Strafbestimmung
- Massnahmen des Bundesrats zur Ausschöpfung des inländischen Arbeitsmarktpotentials (v.a. Fachkräfteinitiative Seco)
- Inländervorrang für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige
- Meldung von arbeitsmarktfähigen anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung
- Keine Sozialhilfe für Stellensuchende (bisher kantonal)



I. Art. 121a BV

Wichtigste Gesetzesänderungen

- Vollzugsverbesserungen beim FZA: Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit erlischt das Aufenthaltsrecht von EU- / EFTA-Angehörigen nach 6 Monaten, sofern keine Leistungen der ALV bezogen werden. Keine Sozialhilfe während dieser Frist im ersten Aufenthaltsjahr.
- Meldung von Ergänzungsleistungen an die Migrationsbehörden.
- Neue Bewilligungsvoraussetzungen für Reisende (Fahrende).
- Neue Regelung nach Auslandsabwesenheit im AVIG (ALV).



II. Integrationsvorlage





II. Integrationsvorlage Ursprüngliche Botschaft 2013:

- Neuer Name des Gesetzes: AIG statt AuG
- Festlegung der Integrationskriterien, die die Migrationsbehörden bei den verschiedenen Entscheiden zu berücksichtigen haben.
- Beim Familiennachzug wird neu vorausgesetzt, dass sich die nachgezogene Person in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen kann oder dass sie sich bei einem Sprachförderungsangebot anmeldet.
- Ergänzungen bei den Integrationsvereinbarungen: Wird eine solche Vereinbarungen ohne entschuldbaren Grund nicht eingehalten, kann die Aufenthaltsbewilligung widerrufen werden.



II. Integrationsvorlage Zusatzbotschaft 2016: Berücksichtigung Art. 121a BV

- Abschaffung der Sonderabgabe für vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende.
- Ersatz der Bewilligungspflicht durch eine einfache Meldung bei Erwerbstätigkeit von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen. Die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen eingehalten werden.



II. Integrationsvorlage Zusatzbotschaft 2016: Umsetzung von vier parlamentarischen Initiativen

- Bei Ausländerinnen und Ausländern mit Integrationsdefiziten kann die Niederlassungsbewilligung durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden.
- Beim Familiennachzug wird neu vorausgesetzt, dass keine Ergänzungsleistungen bezogen werden.
- Die Voraussetzungen für den Familiennachzug bei Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung werden vereinheitlicht.
- Widerruf der Niederlassungsbewilligung bei Sozialhilfeabhängigkeit auch nach mehr als 15 Jahren Aufenthalt.